



2. Durch eine sichere Verwahrung ist zu verhindern, daß sich Verhaftete der Feststellung der objektiven Wahrheit im Strafverfahren bzw. der strafrechtlichen Verantwortlichkeit insgesamt durch Flucht, Selbsttötung oder Selbstbeschädigung, zweitweilig oder gänzlich, entziehen, sie keine Handlungen zur Verdunklung der Straftat begehen können und sie ihre Straftat nicht fortführen bzw. weitere Straftaten im oder aus dem Untersuchungshaftvollzug heraus begehen können.
3. Die sozialistische Gesetzlichkeit ist bei allen Vollzugsmaßnahmen zu wahren und die Würde des Verhafteten und seine Persönlichkeit sind zu achten.
4. Kein Verhafteter darf wegen seiner Nationalität oder Staatsbürgerschaft, seiner Rasse, seines Geschlechts, seines weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses oder wegen seiner sozialen Herkunft und Stellung im Untersuchungshaftvollzug benachteiligt werden.
5. Verhaftete dürfen nur den Beschränkungen ihrer verfassungsmäßigen Grundrechte unterliegen, die sich als unmittelbare Folge aus der durch das Gericht angeordneten Verhaftung und den Zielen der Untersuchungshaft ergeben. Es ist zu garantieren, daß Verhaftete vom Staatsanwalt bzw. vom Gericht genehmigte Rechte, entsprechend den festgelegten Bedingungen wahrnehmen können.
6. Es ist zu gewährleisten, daß Verhaftete ihr Recht auf Verteidigung uneingeschränkt in jeder Lage des Strafverfahrens wahrnehmen können.
7. Beim Vollzug der Untersuchungshaft sind im Ermittlungsverfahren die Weisungen des aufsichtsführenden Staatsanwaltes und im gerichtlichen Verfahren die des verfahrenszuständigen Gerichtes durchzusetzen.

Aus diesen grundlegenden Aufgaben ergeben sich weitere detaillierte Aufgaben für die Leiter der Untersuchungshaftanstalten des MfS und deren Mitarbeiter: